

# **Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse gem. § 35a EStG**

Die Steuerermäßigung bei Handwerkerleistungen, haushaltsnahen Dienstleistungen und haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen gem. § 35a EStG hat in den vergangenen Jahren eine immer größere Bedeutung bekommen. Wir erläutern Ihnen nachfolgend um was es sich hierbei jeweils handelt und in welcher Höhe ein Abzug möglich ist. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine umfassende und individuelle Beratung durch nichts zu ersetzen ist. Wir übernehmen daher auch keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Zusammenstellung. Sollten Sie Fragen oder Anregungen hierzu haben, freuen wir uns auf Ihre [Kontaktaufnahme](#).

## **1. Haushalt des Steuerpflichtigen**

Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienstleistungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse müssen in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen, in einem anderen in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Außerhalb des Haushalts liegende Leistungen werden nicht begünstigt. Hierbei zählt jedoch z.B. der Garten als Teil des Haushalts. Weiter gehören Zubehörräume oder Außenanlagen ebenfalls zum Haushalt des Steuerpflichtigen.

## **2. Alten(wohn)heim, Pflegeheim oder Wohnstift**

Hierbei ist die Steuerermäßigung nach § 35a EStG möglich, wenn es sich um einen abgeschlossenen Haushalt im Pflegeheim handelt. Abgeschlossener Haushalt beinhaltet hierbei Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich). Diese müssen individuell genutzt werden können und eine eigene Wirtschaftsführung des Steuerpflichtigen ermöglichen. Doch welche Kosten / Dienstleistungen sind begünstigt?

- 

Reinigung des Apartments

- 

Pflege durch das Pflegepersonal des Altenwohnheims, Pflegeheims oder Wohnstifts

-

Hausmeisterarbeiten

- 

Gartenpflege

Nicht begünstigt sind Reinigung und Reparaturen von Gemeinschaftseinrichtungen.

### 3. Handwerkerleistungen

Gem. § 35a Abs. 3 EStG ermäßigt sich die Steuer bei Inanspruchnahme von **Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen**. Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse.

Bei Handwerkerleistungen handelt es sich um alle handwerklichen Tätigkeiten, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen oder in einem in der Europäischen Union oder im Europäischem Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Im Rahmen einer Neubaumaßnahme erbrachte Handwerkerleistungen sind nicht begünstigt. Hierbei gelten alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der **Erweiterung** bzw. der **Schaffung von Wohnraum** als **nicht** abzugsfähig.

Keine abzugsfähige Handwerkerleistung ist auch die Kfz-Reperatur.

Der Handwerker muss nicht in der Handwerksrolle eingetragen sein.

Auch bei Gartenarbeiten (Bäume fällen, Hecke schneiden, etc.) handelt es sich um Handwerkerleistungen.

**Handwerkerleistungen ermäßigen die Steuer um 20% der Aufwendungen und höchstens 1.200 Euro. Der Rechnungsbetrag ist hierbei brutto abzugsfähig, also inklusive der gezahlten Umsatzsteuer.**

Folgende Leistungen sind grundsätzlich als Handwerkerleistungen abzugsfähig:

- 

Gartengestaltung kann Handwerkerleistung sein

- 

Gärtner, Gartenpflege kann haushaltsnahe Dienstleistung sein

- 

Reparatur Waschmaschine, Trockner, Spülmaschine kann Handwerkerleistung sein

-

Graffitibeseitigung kann Handwerkerleistung sein

- 

Hausanschlüsse kann Handwerkerleistung sein

- 

Hausschwammbeseitigung kann Handwerkerleistung sein

- 

Wartung Feuerlöscher, Heizung, Öltankanlagen, Pumpen, Abwasser-Rückstau-Sicherung, Aufzug, Fahrstuhl können Handwerkerleistungen sein

- 

Kaminkehrer oder Schonsteinfeger kann Handwerkerleistung sein

- 

Insektenschutzgitter kann Handwerkerleistung sein

- 

Klavierstimmer kann Handwerkerleistung sein

- 

Laubentferner kann Handwerkerleistung sein

- 

Mauerwerkssanierer kann Handwerkerleistung sein

- 

Montageleistung beim Möbelkauf kann Handwerkerleistung sein

- 

Schimmelpilzbekämpfung kann Handwerkerleistung sein

- 

Schadstoffsanierung kann Handwerkerleistung sein

-

Trockenlegung von Mauerwerk kann Handwerkerleistung sein

- 

Wärmedämmungsmaßnahme kann Handwerkerleistung sein

- 

Wasserschadensanierung kann Handwerkerleistung sein

#### **4. haushaltsnahe Dienstleistungen**

Unter haushaltsnahen Dienstleistungen sind nicht handwerkliche Tätigkeiten gemeint. Vielmehr geht es um Leistungen, die für gewöhnlich von einem Mitglied des Haushalts übernommen werden und für die eine Dienstleisteragentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird und diese Dienstleistung vergütet wird § 35a Abs. 2 EStG.

Hierzu gehören auch die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die der Vermieter oder einen Wohnungsbaugesellschaft eingegangen ist und die auf den Steuerpflichtigen umgelegt wurde. Personenbezogene Dienstleistungen wie z. B. **Frisör- oder Kosmetikleistungen** sind **nicht abzugsfähig**, auch wenn diese im eigenen Haushalt erbracht werden. Auch ein **Personal-Trainer oder Fitnesstrainer** ist **nicht begünstigt**.

Nicht zu den geförderten haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Aufwendungen für die Straßen- und Gehwegreinigung, soweit diese auf öffentlichem Gelände durchgeführt wird. Straßen- und Gehwegreinigung auf Privatgelände hingegen stellen begünstigte Aufwendungen dar. Weitere nicht begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen sind unter anderem: Müllabfuhr, Gutachtertätigkeiten, Verwaltungsgebühren.

Die Tätigkeit einer Tagesmutter gehört zu den begünstigten Leistungen, soweit diese im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Die Begleitung von Kindern, alten oder kranken Menschen bei Einkäufen oder Arztbesuchen oder zu Botengängen ist nur begünstigt, wenn es sich hierbei um eine Nebentätigkeit handelt.

**Haushaltsnahe Dienstleistungen mindern gem. § 35a Abs. 2 EStG um 20% bzw. maximal 4.000 Euro der Aufwendungen die Steuern.**

Folgende Aufwendungen können als haushaltsnahe Dienstleistungen gewertet werden:

- 

Abfallmanagement innerhalb des eigenen Grundstücks können haushaltsnahe Dienstleistungen sein

-

Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.) können haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Brandschadensanierung kann haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Gärtner können haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Hand- und Fußpflege soweit diese im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt ist kann eine haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Fenster reinigen, putzen, bügeln, usw. kann eine haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Hausmeister, Hauswarte können haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Hausreinigung kann eine haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Kinderbetreuungskosten können haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Reinigung von Kleidung, soweit diese im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wurden, kann eine haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Umzugsdienstleistungen können haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Wachdienst innerhalb des Grundstücks kann eine haushaltsnahe Dienstleistungen sein

•

Winterdienst innerhalb des Grundstücks kann haushaltsnahe Dienstleistungen sein

- Nach Urteil vom FG Düsseldorf vom 04.02.2015 (Az.: 15 K 1779/14) kann auch die Betreuung eines Haustieres haushaltsnahe Dienstleistungen sein.

## **5. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse**

Der Begriff „haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse“ ist leider nicht gesetzlich genau definiert. Gemeint ist jedoch ein Beschäftigungsverhältnis, das in einem engen Bezug zum Haushalt ausgeführt wird.

Tätigkeiten im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses sind u. B. Reinigung des Hauses bzw. der Wohnung, Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt (nicht Essen auf Rädern oder ähnliches), Gartenpflege, Pflege und Betreuung von Kindern im Haushalt, sowie Pflege und Betreuung von alten Menschen im Haushalt. Die Erteilung von Unterricht sowie sprachlicher und anderer Freizeitbetätigungen fallen nicht hierunter und sind keine haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse bzw. haushaltsnahen Dienstleistungen.

Allerdings kann der Steuerpflichtige nur eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 1 EStG beanspruchen, wenn es sich hierbei um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV handelt. Das heißt im Groben, dass das Beschäftigungsverhältnis max. 450 Euro im Monat umfassen darf und der Steuerpflichtige am Haushaltsscheckverfahren der Bundesknappschaft teilnehmen muss.

Nicht begünstigt sind auch Verträge zwischen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern bzw. zwischen nicht ehelichen Partnern sowie zwischen Eltern und Kindern in einem gemeinsamen Haushalt. Hiermit soll Missbrauch vermieden werden.

Leben nahe Angehörige nicht im gleichen Haushalt und wollen Sie Leistungen zu einander erbringen und diese begünstigt wissen, sollten Sie sich unbedingt vorher eingehend beraten lassen. Bei Verträgen unter nahen Angehörigen ist auf die zivilrechtliche Wirksamkeit zu achten. Außerdem muss der Vertrag auch tatsächlich durchgeführt werden und es muss sich um ein fremdübliches Verhältnis Leistung/Kosten handeln.

**Die Steuerermäßigung gem. § 35a Abs. 1 EStG für Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse beträgt 20% der Aufwendungen, maximal 510 Euro.**

## **6. Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Februar 2010**

Ausführliche Hintergrundinformationen sowie eine Aufstellung über mögliche Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bietet Ihnen auch das Schreiben des [Bundesministerium der Finanzen \(BMF\) vom 15. Februar 2010](#).